



Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Minister Spahn
Frau Regierungsdirektorin Becker
53107 Bonn

per E-Mail

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
314-4335-1/9	03. Januar 2019		29. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Minister Spahn, sehr geehrte Frau Becker, sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit nehmen wir hiermit zum Referentenentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 03. Januar 2019 Stellung und verweisen zudem auf unsere frühere Stellungnahme, die wir Ihnen im Anhang ebenfalls zukommen lassen.

Als wissenschaftliche Fachgesellschaft der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) in Deutschland vertreten wir Forschende, Lehrende und Fachkräfte der verschiedensten Praxisfelder, u.a. auch im klinisch-therapeutischen Bereich sowie in der Kinder- und Jugendhilfe, Familienarbeit und Schulsozialarbeit. Unser Anspruch ist es, an einer hochwertigen Ausbildung von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen durch qualifizierende Studiengänge auf Bachelor- und Masterniveau mitzuwirken. Dazu hat die DGSA bereits 2005 ein Kerncurriculum der Sozialen Arbeit, das wir Ihnen ebenfalls im Anhang zusenden, veröffentlicht und mehrfach zu Fragen der staatlichen Anerkennung und der Regelabschlüsse in der Sozialen Arbeit Stellung bezogen.

Grundsätzlich unterstützen wir das Ansinnen, die psychotherapeutische Versorgung aller Altersgruppen qualitativ wie quantitativ zu verbessern, woran eine gute Ausbildung psychotherapeutischer Kompetenzen in Studium und Praxis einen wesentlichen Anteil hat. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tragen eine hohe Verantwortung, sowohl hinsichtlich der Verbesserung der bio-psycho-sozialen Gesundheit ihrer Patientinnen und Patienten, aber auch hinsichtlich der Berücksichtigung des sozialen Umfeldes, insbesondere der Familienangehörigen. Nicht nur, aber v. a. dort, wo sie direkt in der Lebenswelt der Betroffenen agieren, müssen sie die sozialen Umstände kennen sowie deren Einfluss auf die Gesundheit abschätzen und möglichst minimieren können. Auch in institutionellen Arbeitszusammenhängen, z. B. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen oder auch in Krankenhäusern und rehabilitativen Einrichtungen, oder in eigener Praxis ist ein solcher systemischer, sozialökologischer bzw. lebensweltnaher Zugang unerlässlich.

Dazu benötigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht nur klinisch psychologisches Wissen und i. e. S. psychotherapeutisches Können, sondern u. E. auch umfassende pädagogische und sozialarbeiterische Kenntnisse über die o. g. sozialen Wirkfaktoren sowie über Einflussmöglichkeiten, etwa mittels Sozialberatung, Sozialtherapie oder auch sozialraumorientierter Konzepte.

Wir sehen diese Kompetenzen, die bislang weitgehend über ehemalige Diplom-Studiengänge und heutige Bachelor- und Masterstudiengänge der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik grundlegend erworben wurden und werden, als unerlässlich an, um, darauf aufbauend, eine psychotherapeutische Kompetenz zur Prävention und Behandlung von „psychischen Störungen“ zu entwickeln. Konkret sind die im Dokument „Mögliche Studieninhalte als Grundlage für die Entwicklung einer Approbationsordnung“ genannten Wissensformen der „Grundlagen der Anwendungen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“, der „Störungslehre“ sowie der „Wissenschaftlichen Methodenlehre“ bereits jetzt fester Bestandteil der Studiengänge Sozialer Arbeit.

In unserem Kerncurriculum haben wir im Studienbereich ‚Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen der Sozialen Arbeit‘ daher u.a. folgende Inhalte beschrieben:

- Prozesse und Probleme des Aufwachsens und Lernens, der Entwicklung und der Lebensführung unter alters-, generationen-, gesundheits-/krankheits-, geschlechts-, schicht- und kulturspezifischen sowie sozialräumlichen Bedingungen.
- Soziale/psychosoziale/biopsychosoziale Probleme im Zusammenhang mit Interaktions-, Kooperations- und Kommunikationsformen/-netzen zwischen Individuen und kollektiven Akteur_innen sowie ihre individuellen und kontextuellen Bedingungen
- Soziale/psychosoziale/biopsychosoziale Probleme im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Organisationsformen; soziale Systeme - ihre Entstehung, Struktur, Kultur und Dynamik.

Zusätzlich ist im Studienbereich ‚Handlungstheorien/Methoden Sozialer Arbeit‘ vorgesehen, dass Fähigkeiten in folgenden Bereichen erworben werden:

- Diagnoseverständnis in der Sozialen Arbeit: Problem- und Ressourcenerfassung im Hinblick auf Individuen, Familien, Gemeinwesen, Organisationen im Zeitverlauf.
- Spezielle Handlungstheorien/-methoden für spezielle Probleme zur direkten und indirekten psychosozialen, sozialen und kulturellen Arbeit mit Individuen, Familien, Kleingruppen, in und mit Gemeinwesen, sozialen Netzwerken und ihrer sozialökologischen, sozialen, politischen und kulturellen Umwelt.
- Selbst- und Praxisreflexion, Supervision, Coaching, Intervision und kollegiale Beratung.

Zuletzt enthält der Studienbereich ‚Forschung‘ entsprechende Inhalte bzgl. der wissenschaftlichen Methodenkompetenz.

Natürlich sind diese Inhalte bzw. die erworbenen Kompetenzen in unterschiedlichem Ausmaß in den Bachelor- und Masterstudiengängen Sozialer Arbeit bzw. Sozialpädagogik enthalten bzw. können dort erworben werden, weshalb eine Einzelfallprüfung der Zulassung zur Weiterbildung denkbar wäre, um den erworbenen Wissensstand bei den Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge zu kontrollieren. Auch die bisherige Praxis der Zugangsmöglichkeit für Diplom- und Masterabsolventinnen und -absolventen zu Weiterbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie bot diese Möglichkeit.

Die DGSA bedauert, dass, anders als es z. B. der Deutsche Verein in seiner Stellungnahme zum Arbeitsentwurf vom 25.07.2017 (https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-19-18_psychotherapeutenausbildung.pdf) vorschlug, in § 7 die sozialarbeitswissenschaftlichen Kenntnisse nicht aufgenommen wurden.

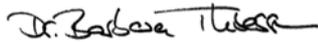
Neben der Ebene der Fachkompetenz erscheint uns die sozialpolitische bzw. gesellschaftliche Bedeutung sozialer Ungleichheit im Zugang und in der Nutzung von Psychotherapie u.a. angesichts der Ergebnisse der KiGGS-Studie von so hoher Bedeutung, dass eine drohende Verengung mittels eines klinischen Blicks Risiken für eine Unter- und Fehlversorgung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen in sich birgt, wie bereits der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in der o. g. Stellungnahme zum Arbeitsentwurf vom 25.07.2017 feststellte. Wir stimmen daher der Feststellung in der Gesetzesbegründung auf S. 55 ausdrücklich zu, dass es bzgl. der Wahl des Behandlungssettings „neben den störungsspezifischen Besonderheiten (...) auch um die Berücksichtigung von kulturellen oder geschlechtsspezifischen Aspekten, ethnischer Herkunft oder Zugehörigkeit, Migrationshintergründen oder den Einfluss sozialer oder wirtschaftlicher Benachteiligung einschließlich der Auswirkungen einer möglichen Stigmatisierung“ geht. Allerdings beschränkt sich diese multifaktorielle Betrachtung nicht allein auf die Entscheidung über das Behandlungssetting, sondern greift tiefer. So bedarf es, wie es weiter heißt, „der Fähigkeit, relevante rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, der Sozialsysteme und des Bildungswesens zu beachten und die Selbständigkeit sowie das Recht auf Selbstbestimmung im Behandlungsumfeld zu würdigen“ und zwar nicht nur in i. e. S. psychotherapeutischen Behandlungssettings, sondern darüber hinaus auch in den lebensweltlichen Zusammenhängen der Familie, der Schule u.a.m.

Wir fordern daher den Gesetzgeber dazu auf, zusätzlich zum vorgesehenen Direktstudium eine Möglichkeit für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik zu eröffnen, in das Masterstudium gemäß § 9 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG), Referentenentwurf, einzusteigen. Dies wäre z.B. über eine Zugangs- oder Zulassungsprüfung zum Masterstudium möglich. Die DGSA würde sich an der Ausgestaltung der entsprechend benötigten Regelungen beteiligen, insb. auch bzgl. der vorgesehenen berufspraktischen Einsätze. Studienbewerberinnen und -bewerber müssten die Äquivalenz ihrer Kenntnisse der für das Bachelorstudium im Dokument „Mögliche Studieninhalte als Grundlage für die Entwicklung einer Approbationsordnung“ ausgewiesenen Grundlagen nachweisen. Darüber hinaus wäre Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Gelegenheit zu geben, ihre Bachelorstudiengänge Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik im Rahmen einer Schwerpunktsetzung dahingehend auszugestalten, dass ihre Absolventinnen und Absolventen eine möglichst hohe Übereinstimmung mit den genannten Inhalten erreichen. Natürlich ersetzt dies kein Studium der Psychologie, legt aber die Grundlage mittels der in den Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik vorhandenen Äquivalenzen.

Zudem schließen wir uns der Position der HRK (vom 20.12.2018) an, dass ein Ausschluss der Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen für das Angebot eines Direktstudiums „aus fachlicher als auch aus rechtlicher Sicht (...) unzulässig und unbegründet“ ist. Und weiter: „Insbesondere aus hochschulpolitischer Entwicklungsperspektive erweist sich die vom BMG vorgenommene einseitige Privilegierung der Universitäten vor dem Hintergrund der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) als überholt und rechtlich fragwürdig.“ In ähnlicher Richtung argumentiert auch der Berufsverband der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen in seiner Stellungnahme zum Arbeitsentwurf mit Datum vom 14.08.2017.

Im Sinne der Kinder, Jugendlichen und deren Familien sowie von Erwachsenen, die vorübergehend, wechselhaft oder dauerhaft an einer psychischen Störung oder Krankheit leiden, wünscht sich die DGSA ein Umdenken bzgl. der (Re-)Integration von Sozialer Arbeit in die psychotherapeutische Versorgung. Gerne nehmen wir daher an weiteren Beratungen teil.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Barbara Thiessen



Prof. Dr. Michaela Köttig



Prof. Dr. Dieter Röh